

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Elisabeth Wanke in der Beschwerdesache betreffend eine Beschwerde der A B C D, Adresse_1, vom 5.12.2017 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 2/20/21/22, 1220 Wien, Dr. Adolf Schärf-Platz 2, vom 2.11.2017, mit welchem A D, Versicherungsnummer X, als Haftungspflichtige gemäß § 26 Abs. 3 FLAG 1967 für die aushaftenden Abgabenschuldigkeiten des E F, Adresse_2, Versicherungsnummer Y, im Ausmaß von 65.187,20 Euro in Anspruch genommen wurde, beschlossen:

- I. Soweit das am 19.12.2018 beim Finanzamt eingebrachte Anbringen vom 17.12.2018, bezeichnet als "BESCHWERDE gegen Ablehnung Bezug Familienbeihilfe", als Vorlageantrag in Bezug auf die Beschwerdevorentscheidung vom 13.12.2017 zu verstehen ist, wird der Vorlageantrag gemäß § 264 Abs. 4 lit. b BAO i.V.m. § 260 Abs. 1 lit. a BAO als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen.
- II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Art. 133 Abs. 4 und Abs. 9 B-VG i.V.m. § 25a VwGG eine Revision nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Vorlage

Das Finanzamt legte dem Bundesfinanzgericht mit Bericht vom 30.1.2019 eine Beschwerde der Beschwerdeführerin (Bf) "A B C D A B C D" (A B C D), Adresse_1, vom 5.12.2017 zur Entscheidung vor. Darin wurde ausgeführt:

Inhaltsverzeichnis zu den vorgelegten Aktenteilen (Aktenverzeichnis)

Beschwerde

1 Beschwerde 05.12.2017

Bescheide

2 Haftungsbescheid / Sonstige (Zeitraum: 01.2008-12.2017) 02.11.2017

Zusatzdokumente Bescheide

3 Zustellnachweis Haftungsbescheid 07.11.2017

4 Zustellnachweis BVE 15.12.2017

Beschwerdevorentscheidung

5 Beschwerdevorentscheidung 13.12.2017

Vorlageantrag

6 Vorlageantrag 19.12.2018

Vorgelegte Aktenteile

7 2017.04.03_Mitteilung SSR_ZMR_SVAuszug 03.04.2017

8 2017.06.09_Rückforderungsbescheid Gatte 09.06.2017

9 2017.07.06_Antrag 06.07.2017

10 2017.08.14_Ergänzungersuchen Beantwortung 14.08.2017

11 2017.10.02_Überprüfungsschreiben 02.10.2017

12 2017.10.13_Sicherheitsbehördenabfrage 13.10.2017

13 2017.10.13_interner Schriftverkehr 13.10.2017

14 2017.10.24_Kontoauszüge 24.10.2017

15 2017.10.24_Reisepass 1 G 24.10.2017

16 2017.10.24_Reisepass 2 G 24.10.2017

17 2017.10.24_Reisepass Bf 24.10.2017

18 2017.10.24_Reisepass H 24.10.2017

19 2017.10.24_Reisepass I 24.10.2017

20 2017.10.24_Reisepass J 24.10.2017

21 2017.10.24_Schulbesuchsbestätigungen 24.10.2017

22 2017.11.06_Rückforderungsbescheid Gatte 06.11.2017

23 2018.02.20_Überprüfungsschreiben 20.02.2018

24 2018.04.13_Schreiben FSW 13.04.2018

25 2018.07.02_Überprüfungsschreiben 02.07.2018

26 2018.09.06_Adressänderung 06.09.2018

27 2018.10.22_Kontoänderung 22.10.2018

28 2019.01.22_Sozialversicherungsdatenauszug Bf 22.01.2019

29 2019.01.22_Sozialversicherungsdatenauszug Gatte 22.01.2019

30 2019.01.22_ZMR Bf 22.01.2019

31 2019.01.22_ZMR Gatte 22.01.2019

Sachverhalt:

Die Bf. wurde mit Haftungsbescheid vom 02.11.2017 als Haftungspflichtige für die aushaftenden Familienbeihilfenschuldigkeiten (Höhe 65.187,20) ihres Ehegattens, E F, herangezogen. Der Haftungsbescheid wurde am 07.11.2017 hinterlegt.

Am 05.12.2017 erhab die Bf. Beschwerde gegen den Haftungsbescheid vom 02.11.2017.

Mit Beschwerdevorentscheidung (=BVE) vom 13.12.2017 wurde die Beschwerde der Bf. als unbegründet abgewiesen.

Die BVE wurde am 15.12.2017 hinterlegt, die Abholfrist begann am 18.12.2017 zu laufen.

Am 19.12.2018 brachte die Bf. einen Vorlageantrag gegen die BVE vom 13.12.2017 ein.

Beweismittel:

Siehe Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme:

§ 17 ZustG lauten:

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

§ 264 Abs. 1 BAO lautet:

Gegen eine Beschwerdevorentscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag hat die Bezeichnung der Beschwerdevorentscheidung zu enthalten.

Da das Anbringen vom 19.12.2018 sich inhaltlich gegen den Haftungsbescheid vom 02.11.2017 richtet, in der Zwischenzeit auch kein anderer Bescheid ergangen ist und für die im Anbringen genannten Kinder auch laufend Familienbeihilfe gewährt wird (diese wird allerdings mit den aushaftenden Abgabenschuldigkeiten der Bf. gegengerechnet), musste das Anbringen vom 19.12.2018 als Vorlageantrag gegen die Beschwerdevorentscheidung vom 13.12.2018 gewertet werden.

Die einmonatige Frist zur Stellung eines Vorlageantrages endete mit 18.01.2018. Der Vorlageantrag vom 19.12.2018 ist somit eindeutig und nachweislich (siehe Zustellbestätigungen) verspätet.

Es wird beantragt, den Vorlageantrag als verspätet zurückzuweisen.

Haftungsbescheid

Am 2.11.2017 wurde A D, Adresse_2, als Haftungspflichtige gemäß § 26 Abs. 3 FLAG 1967 für die aushaftenden Abgabenschuldigkeiten des E F, Adresse_2, im Betrag von 65.187,20 Euro in Anspruch genommen.

Die Haftung wurde für folgende Abgabenschuldigkeiten geltend gemacht:

Abgabenart	Zeitraum	Höhe in Euro
Familienbeihilfe	2008	813,50
Familienbeihilfe	2009	2.944,60
Familienbeihilfe	2010	4.899,30
Familienbeihilfe	2011	5.785,60
Familienbeihilfe	2012	5.967,60
Familienbeihilfe	2013	6.004,00
Familienbeihilfe	2014	6.306,60
Familienbeihilfe	2015	6.327,20
Familienbeihilfe	2016	7.023,20
Familienbeihilfe	2017	2.560,00
Kinderabsetzbetrag	2008	203,60
Kinderabsetzbetrag	2009	934,40
Kinderabsetzbetrag	2010	1.635,20
Kinderabsetzbetrag	2011	2.102,40
Kinderabsetzbetrag	2012	2.102,40
Kinderabsetzbetrag	2013	2.102,40
Kinderabsetzbetrag	2014	2.102,40
Kinderabsetzbetrag	2015	2.102,40

Kinderabsetzbetrag	2016	2.336,00
Kinderabsetzbetrag	2017	934,40
	Summe:	65.187,20

E F sei gemäß § 26 Abs. 3 FLAG 1967 zur Rückzahlung zu Unrecht bezogener Familienbeihilfe verpflichtet. Da bei ihm der rückgeforderte Betrag von € 65.187,20 uneinbringlich sei, werde die Bf A D zur Haftung herangezogen. Sie hafte gemäß § 26 Abs. 3 FLAG 1967 als Elternteil der mit ihr und dem Rückzahlungspflichtigen im gemeinsamen Haushalt gelebt habenden Kinder G, I, H und J.

Der Haftungsbescheid wurde am 7.11.2017 (Beginn der Abolholfrist) durch Hinterlegung zugestellt.

Beschwerde

Die Bf, Adresse Adresse_2, legte mit Schreiben vom 5.12.2017 Beschwerde ein:

Beschwerde

gegen den Haftungsbescheid gebe ich eine Beschwerde.

Mein Mann hat daß geld nicht jetzt. ich leben jetzt mit Mein Familie in Wien. Mein Mann arbeitet nicht. wir haben in diese Zeit nicht genug geld das wir bezahlen das geld.

Beschwerdevorentscheidung

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 13.12.2017 an die Bf per Adresse Adresse_2 wurde die Beschwerde vom 5.12.2017 abgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt:

Mit Bescheid vom 09.06.2017 wurde von Ihrem Gatten die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag für Ihre Kinder G, I, H und J in Höhe von 65.187,20 Euro rückgefordert wurde. Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Am 02.11.2017 wurden Sie mit Bescheid zur Haftung herangezogen, da sie im Rückforderungszeitraum mit Ihrem Gatten im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und die Einbringlichkeit der zu Unrecht bezogenen Beihilfe beim Ehegatten nicht gegeben war. Am 07.12.2017 wurde eine Beschwerde gegen den Haftungsbescheid eingebracht.

§ 26 FLAG 1967, der die Rückforderung regelt, lautet wie folgt:

Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen (Abs. 1).

Zurückzuzahlende Beträge nach Abs. 1 können auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen angerechnet werden (Abs. 2).

Für die Rückzahlung eines zu Unrecht bezogenen Betrages an Familienbeihilfe haftet auch derjenige Elternteil des Kindes, der mit dem Rückzahlungspflichtigen in der Zeit, in der die Familienbeihilfe für das Kind zu Unrecht bezogen worden ist, im gemeinsamen Haushalt gelebt hat (Abs. 3).

Zu 114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP vom 24.02.1974 wurde ausgeführt, dass die Haftung des anderen Elternteiles darin ihre Begründung findet, dass mit der Familienbeihilfe ein Teil der Haushaltsausgaben bestritten wird und dies auch dem anderen Elternteil, der die Familienbeihilfe nicht selbst bezogen hat, zugute kommt.

Die Geltendmachung der Haftung gerechtfertigt, da der rückzahlungspflichtige Ehegatte zur Rückzahlung nicht in der Lage ist.

Die Einbringlichkeit der mittels Haftungsbescheid geltend gemachten Abgabenschuldigkeiten ist bei Ihnen insofern gegeben, als die seitens der Abgabenbehörde zur Verrechnung anstehenden und fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen, auf die Sie derzeit Anspruch haben, für eine weitere Anrechnung zur Verfügung stehen (§ 26 Abs. 2 FLAG 1967).

Ihre Beschwerde war daher abzuweisen.

Die Beschwerdevorentscheidung wurde durch Hinterlegung am 18.12.2017 (Beginn der Abholfrist) zugestellt.

Vorlageantrag

Am 19.12.2018 wurde beim Finanzamt folgendes mit 17.12.2018 datiertes Schreiben der Bf, Adresse Adresse_1, abgegeben:

Beschwerde gegen Ablehnung Bezug Familienbeihilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe den Antrag auf Familienbeihilfe für meine drei jüngsten Kinder gestellt:

H E geb ...11.2001

G E geb ...11.2003

I E geb ...05.2008

Mein Gatte hat für unsere älteren Kinder Familienhilfe zu Unrecht bezogen und daher hat das Finanzamt eine Forderung gegen meinen Mann, E F (geb: ...01.1963).

Das Finanzamt hat keine Forderung gegen mich, da ich die Familienbeihilfe unserer älteren Kinder nicht bezogen habe und nur mein Mann für diese Schulden haftet!

Mir wird die Familienbeihilfe für die jüngeren Kinder nun nicht ausbezahlt, obwohl

1.) Familienbeihilfe der jüngeren Kinder nicht gegen Familienbeihilferückforderungen der älteren Kinder gegengerechnet werden dürfen und

2.) ich nicht für die Schulden meines Mannes beim Finanzamt hafte.

Daher ersuche ich um rasche Gewährung und Überweisung der Familienbeihilfe für meine drei Kinder.

Mein Konto: ...

Mit freundlichen Grüßen

A D (frühere Nachname: B C)

Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Sachverhalt

Das Finanzamt wies mit Beschwerdevorentscheidung vom 13.12.2017 eine Beschwerde der Bf der A B C D vom 5.12.2017 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 2/20/21/22 vom 2.11.2017, mit welchem A D als Haftungspflichtige gemäß § 26 Abs. 3 FLAG 1967 für die aushaftenden Abgabenschuldigkeiten des E F im Betrag von 65.187,20 Euro in Anspruch genommen wurde, als unbegründet ab.

Die Beschwerdevorentscheidung wurde der Bf an ihre im Verfahren angegebene Adresse Adresse versandt. Das Finanzamt verfügte eine Zustellung mit Zustellnachweis (RSb). Die Postsendung mit der Beschwerdevorentscheidung vom 13.12.2017 wurde am 15.12.2017 bei der zuständigen Postfiliale hinterlegt und die Bf über die Hinterlegung schriftlich verständigt. Beginn der Abholfrist sei 18.12.2017. Mit Schreiben vom 17.12.2018, beim Finanzamt am (Dienstag) 19.12.2018 persönlich abgegeben, bekämpfte die Bf ersichtlich die Beschwerdevorentscheidung betreffend den Haftungsbescheid.

Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus der Aktenlage.

Das Finanzamt ist dahingehend im Recht, dass das Schreiben vom 17.12.2018 aus dem Zusammenhang als Vorlageantrag hinsichtlich der Beschwerdevorentscheidung betreffend den Haftungsbescheid zu verstehen ist. Die Zustellung der Beschwerdevorentscheidung durch Hinterlegung am 15.12.2017 mit Beginn der Abholfrist am 18.12.2017 ist durch den Rückschein als öffentliche Urkunde nachgewiesen.

Rechtsgrundlagen

§ 2 BAO lautet:

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten, soweit sie hierauf nicht unmittelbar anwendbar sind und nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß in Angelegenheiten

a) der von den Abgabenbehörden des Bundes zuzuerkennenden oder rückzufordernden bundesrechtlich geregelten

1. Beihilfen aller Art und

2. Erstattungen, Vergütungen und Abgeltungen von Abgaben und Beiträgen;

b) des Tabak-, Salz- und Alkoholmonopols, soweit die Abgabenbehörden des Bundes nach den diese Monopole regelnden Vorschriften behördliche Aufgaben zu besorgen haben;

c) der von den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden zuzuerkennenden oder rückzufordernden landesrechtlich geregelten Erstattungen von Abgaben.

§ 262 BAO lautet:

§ 262. (1) Über Bescheidbeschwerden ist nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen von der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, mit als Beschwerdevorentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen.

(2) Die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat zu unterbleiben,

a) wenn dies in der Bescheidbeschwerde beantragt wird und

b) wenn die Abgabenbehörde die Bescheidbeschwerde innerhalb von drei Monaten ab ihrem Einlangen dem Verwaltungsgericht vorlegt.

(3) Wird in der Bescheidbeschwerde lediglich die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen behauptet, so ist keine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, sondern die Bescheidbeschwerde unverzüglich dem Verwaltungsgericht vorzulegen.

(4) Weiters ist keine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, wenn der Bundesminister für Finanzen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

§ 264 BAO lautet:

§ 264. (1) Gegen eine Beschwerdevorentscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag hat die Bezeichnung der Beschwerdevorentscheidung zu enthalten.

(2) Zur Einbringung eines Vorlageantrages ist befugt

a) der Beschwerdeführer, ferner

b) jeder, dem gegenüber die Beschwerdevorentscheidung wirkt.

(3) Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht, so gilt die Bescheidbeschwerde von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Die Wirksamkeit der Beschwerdevorentscheidung wird durch den Vorlageantrag nicht berührt. Bei Zurücknahme des Antrages gilt die Bescheidbeschwerde wieder als durch die Beschwerdevorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der Zurücknahme aller dieser Anträge.

(4) Für Vorlageanträge sind sinngemäß anzuwenden:

a) § 93 Abs. 4 und 5 sowie § 245 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 5 (Frist),

b) § 93 Abs. 6 und § 249 Abs. 1 (Einbringung),

c) § 255 (Verzicht),

d) § 256 (Zurücknahme),

e) § 260 Abs. 1 (Unzulässigkeit, nicht fristgerechte Einbringung),

f) § 274 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie Abs. 5 (Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung).

(5) Die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge obliegt dem Verwaltungsgericht.

(6) Erfolgt die Vorlage der Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht nicht innerhalb von zwei Monaten ab Einbringung des Vorlageantrages bzw. in den Fällen des § 262 Abs. 3 und 4 (Unterbleiben einer Beschwerdevorentscheidung) ab Einbringung der Bescheidbeschwerde, so kann die Partei (§ 78) beim Verwaltungsgericht eine Vorlageerinnerung einbringen. Diese wirkt wie eine Vorlage der Beschwerde. Sie hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der Beschwerdevorentscheidung und des Vorlageantrages zu enthalten.

(7) Durch die Aufhebung einer Beschwerdevorentscheidung scheidet der Vorlageantrag aus dem Rechtsbestand aus.

§ 17 Zustellgesetz lautet:

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie

hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Zustellung der Beschwerdevorentscheidung am 18.12.2017

Die Beschwerdevorentscheidung vom 13.12.2017 wurde der Bf am 18.12.2017 (Beginn der Abholfrist) nach einem vorangegangenen Zustellversuch am 15.12.2017 durch Hinterlegung zugestellt. Der vom Zusteller paraphierte Zustellnachweis ist eine öffentliche Urkunde mit den dieser zukommenden Wirkungen und macht zunächst vollen Beweis darüber, dass die darin beurkundeten Zustellvorgänge eingehalten wurden. Der Gegenbeweis ist zulässig (OGH 12.12.2007, 7 Ob 242/07z). Die Bf hat nicht bestritten, dass ihr die Beschwerdevorentscheidung am 18.12.2017 zugestellt worden ist.

Kein rechtzeitig gestellter Vorlageantrag

Innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Beschwerdevorentscheidung (§ 264 Abs. 1 BAO) wurde kein Vorlageantrag gestellt. Der Vorlageantrag wurde erst am 19.12.2018, also mehr als ein Jahr nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung beim Finanzamt eingebbracht. Der Vorlagebericht des Finanzamts hat die Verspätung des Vorlageantrags dargestellt. Einem Vorlagebericht kommt die Eigenschaft eines Vorhalts zu (vgl. BFG 12.11.2015, RV/5101378/2015; BFG 6.7.2016, RV/5101257/2015; BFG 13.7.2016, RV/7102305/2016 u.a.). Ein neuerlicher Vorhalt der Verspätung war daher nicht erforderlich.

Zurückweisung des Vorlageantrags

Der mit 17.12.2018 datierte Vorlageantrag vom 19.12.2018 wurde nach Ablauf der in § 264 Abs. 1 BAO vorgesehenen Frist gestellt und war somit gemäß § 260 Abs. 1 BAO i.V.m. § 264 Abs. 4 lit. e BAO als verspätet eingebbracht zurückzuweisen.

Nichtzulassung der Revision

Gegen diesen Beschluss ist gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG i.V.m. Art. 133 Abs. 4 B-VG und § 25a VwGG eine Revision nicht zulässig, da sich die Rechtsfolge unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Wien, am 12. Februar 2019